

Mit dem Tage dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 103 „Rathaus – Neue Mitte“ in Kraft.

Bei der Stadtverwaltung Schwelm Fachbereich 6 - Planen und Bauen, Verwaltungsgebäude II, Moltkestraße 24, im 1. Obergeschoss, neben dem Zimmer 224 können während der Dienstzeiten

- der Bebauungsplan
- die Begründung
- der Umweltbericht
- die Artenschutzprüfungen 1 und 2
- die Verkehrsuntersuchung
- die Geräusch-Immissionsschutz-Gutachten und
- die zusammenfassende Erklärung

eingesehen werden. Der Bebauungsplan ist zusätzlich im Internet unter

<https://www.schwelm.de/bauen-wohnen-wirtschaft/stadtplanung/bebauungsplaene/> einsehbar.

Der Dienstbetrieb der Stadtverwaltung bleibt auch während der Corona-Pandemie aufrechterhalten, so dass die Einsichtnahme in die Planunterlagen nach vorheriger terminlicher Absprache mit den Mitarbeitern des Sachgebiets Planung unter der Tel.-Nr. 02336 / 801-341 oder per Email a.schmidt@schwelm.de möglich ist.

Hinweise:

Gemäß § 215 Absatz 1 BauGB werden unbeachtlich:

1. Eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften.
2. Eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Schwelm, unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger durch diesen Bebauungsplan entstehender Entschädigungsansprüche für Vermögensnachteile nach §§ 39-42 BauGB und auf das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen gem. § 44 Abs. 4 BauGB wird hingewiesen.



Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666), in der zurzeit gültigen Fassung wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung in Bezug auf Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren ist nicht durchgeführt worden,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Schwelm vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung

Der Wortlaut des vorstehenden Satzungsbeschlusses stimmt mit dem Beschluss des Rates der Stadt Schwelm vom 25.06.2020 überein. Es wurde nach den Vorschriften des § 2 der Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 (GV. NRW S. 516; SGV NRW S. 2023) in der zur Zeit gültigen Fassung verfahren.

Nach öffentlicher Bekanntmachung dieses Beschlusses erlangt der Bebauungsplan Nr. 103 „Rathaus – Neue Mitte“ Rechtskraft und überlagert den Bebauungsplan Nr. 96 „Historische Brauerei“.

Schwelm, den 09.07.2020

Die Bürgermeisterin
In Vertretung

gez. Guthier